

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Einführung einer landesrechtlichen Regelung über Versammlungen sowie weitere versammlungsrechtliche Bestimmungen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Recht auf Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist ein Grundrecht von besonderem Rang und für ein demokratisches Staatswesen von elementarer Bedeutung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verkörpert dieses Recht, sich ungehindert und ohne besondere Erlaubnis mit anderen Menschen zu versammeln. Diese Freiheitsgarantie stellt zugleich eine Grundentscheidung dar, die in ihrer Bedeutung über den Schutz vor staatlichen Eingriffen in die ungehinderte Persönlichkeitsentfaltung hinausreicht. Diese Freiheit ermöglicht jedem Einzelnen, seine Persönlichkeit im Rahmen öffentlicher Meinungsbildung zu entfalten.

Das Versammlungsrecht ist einfachgesetzlich im Versammlungsgesetz aus dem Jahr 1953 geregelt. Im Zuge der am 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform I ging die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht vom Bund auf die Länder über. Das Versammlungsgesetz gilt nach Artikel 125a Abs. 1 des Grundgesetzes bis zu einer landesrechtlichen Ersetzung als Bundesrecht fort. Von der Möglichkeit zum Erlass eines Landesversammlungsgesetzes haben bis dato die Länder Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Schleswig-Holstein in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht.

Grundsätzlich hat sich das Versammlungsgesetz bewährt, gleichwohl zeigten sich in den letzten Jahren aber tatsächliche und rechtliche Entwicklungen, denen es mittlerweile nicht mehr vollumfänglich Rechnung trägt. Auch hat sich die Rechtsprechung zum Versammlungsrecht im Laufe der Jahre weiterentwickelt.

In Thüringen bereiten seit einigen Jahren insbesondere rechtsextremistische Versammlungen immer wieder erhebliche Probleme. So zeigen derartige Versammlungen in ihrem äußeren Erscheinungsbild, aber auch in den dort geäußerten Meinungen oft eine bedenkliche Nähe zum Gedankengut der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft. Auch zielen rechtsextremistische Versammlungen zumeist darauf ab, mit ihrem äußeren Erscheinungsbild und mit den transportierten Inhalten zu provozieren, einzuschüchtern oder das Unrechtsregime des Dritten Reichs oder seiner führenden Repräsentanten zu verharmlosen. Dabei

verletzten sie in unerträglicher Art und Weise immer wieder die Würde der Opfer des Nationalsozialismus, ohne dass das Versammlungsgesetz ausreichende Beschränkungsmöglichkeiten eröffnet.

Linksextremistische Versammlungen sind zunehmend durch ein militantes und aggressives Auftreten ihrer Teilnehmer, insbesondere sogenannter "Schwarzer Blöcke" gekennzeichnet. Sowohl die Veranstalter als auch die Teilnehmer dieser Versammlungen missbrauchen regelmäßig die Versammlungsfreiheit und schrecken selbst vor Gewalt- und Straftaten gegenüber Polizeibeamten oder Unbeteiligten nicht zurück. Auch suchen Linksextremisten immer wieder den Schutz friedlicher Versammlungsteilnehmer, ohne dass diese sich ausreichend distanzieren können. Für die Polizei entsteht dadurch eine auf der Grundlage des Versammlungsgesetzes nur schwer lösbare Situation. Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht den Schutz der Versammlungsfreiheit in den letzten drei Jahrzehnten immer stärker ausformuliert und die Anforderungen an die Versammlungsbehörden und die Polizei deutlich erhöht hat. Diese rechtlichen Weiterentwicklungen hat das Versammlungsgesetz bislang jedoch unberücksichtigt gelassen.

Überdies haben sich in der Gesellschaft Erscheinungsformen kollektiver Kommunikation herausgebildet, in deren Fokus nicht mehr der Zweck der öffentlichen Meinungsbildung und -kundgabe steht, sondern ein unterhaltender und zugleich auf kommerziellen Erwägungen beruhender Charakter. Hier stellt sich die Frage, ob derartige Formen des öffentlichen Lebens die gesetzlichen Privilegien von Versammlungen für sich in Anspruch nehmen sollen.

Abschließend spricht für die Schaffung eines Thüringer Versammlungsgesetzes, dass die einschlägigen versammlungsrechtlichen Regelungen im Freistaat Thüringen gegenwärtig in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelt sind. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit sowie zur Vereinfachung der Rechtsanwendung sowohl für Anmelder, Versammlungsteilnehmer als auch für die Versammlungsbehörden und die Polizei sollen sie in einem Gesetz gebündelt werden. Dies erleichtert für alle am Versammlungsgeschehen Beteiligten die Rechtsanwendung.

B. Lösung

Das Versammlungsgesetz wird durch ein entsprechendes Landesgesetz ersetzt. Dieses passt das Versammlungsrecht auf der Grundlage der bundesrechtlichen Regelungen an die tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen an, konkretisiert die Grundrechte der Versammlungs- und Meinungsfreiheit einfachgesetzlich auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und gewährleistet den ihrer Bedeutung für den demokratischen Meinungsbildungsprozess angemessenen staatlichen Schutz. Der Anwendungsbereich wird in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage auf solche öffentlichen Veranstaltungen beschränkt, die dem Schutz des Versammlungsrechts unterfallen, so dass Veranstaltungen, die nicht überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung oder -kundgabe gerichtet sind, nicht die Privilegien von Versammlungen genießen. Überdies werden die Beschränkungsmöglichkeiten gegenüber rechtsextremistischen Versammlungen verbessert, die im Hinblick auf die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft an historisch besonders sensiblen Tagen und Orten durchgeführt werden sollen. Ebenfalls verbessert werden die Beschränkungsmöglichkeiten gegenüber Meinungsäußerungen, die auf unerträgliche Art und Weise, insbesondere die Würde der Opfer des nationalsozialistischen Terrorregimes oder der SED-Dik-

tatur verletzen. Auch wird erstmals die Zusammenarbeit von Versammlungsbehörde und Veranstalter einer Versammlung auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Kooperationspflichten und -obliegenheiten geregelt.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage

D. Kosten

Durch das Thüringer Versammlungsgesetz werden weder zusätzliche Kosten verursacht, noch bestehende Zuständigkeiten verändert. Insbesondere werden im Vergleich zur bestehenden Rechtslage keine neuen Aufgaben gegenüber den Versammlungsbehörden geschaffen.

**Gesetz zur Einführung einer landesrechtlichen Regelung über Versammlungen
sowie weitere versammlungsrechtliche Bestimmungen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Thüringer Versammlungsgesetz (ThürVersG)****Inhaltsübersicht****Abschnitt 1
Allgemeines**

- § 1 Versammlungsfreiheit
- § 2 Begriffsbestimmung, Anwendungsbereich
- § 3 Veranstaltungsleitung
- § 4 Leitungsrechte und -pflichten
- § 5 Pflichten der teilnehmenden Personen
- § 6 Waffenverbot
- § 7 Uniformierungsverbot
- § 8 Einladung
- § 9 Störungsverbot
- § 10 Aufrufverbot
- § 11 Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen

**Abschnitt 2
Öffentliche Versammlungen
in geschlossenen Räumen**

- § 12 Verbot einer öffentlichen Versammlung
- § 13 Beschränkung des Teilnehmerkreises
- § 14 Auflösung einer Versammlung

**Abschnitt 3
Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel**

- § 15 Anzeigepflicht
- § 16 Beschränkungen, Verbote, Auflösung
- § 16 a Ausnahmen für religiöse Feiern und Volksfeste
- § 17 Erinnerungsorte und Erinnerungstage
- § 18 Schutzwaffen- und Vermummungsverbot

**Abschnitt 4
Straf- und Bußgeldvorschriften**

- § 19 Strafvorschriften
- § 20 Bußgeldvorschriften
- § 21 Einziehung

**Abschnitt 5
Schlussbestimmungen**

- § 22 Einschränken von Grundrechten
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Keine aufschiebende Wirkung der Klage
- § 25 Kosten
- § 26 Gleichstellungsbestimmungen

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Versammlungsfreiheit

(1) Jedermann hat das Recht, friedlich und ohne Waffen öffentliche Versammlungen zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Dieses Recht hat nicht,

1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer solchen Veranstaltung die Ziele einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,
3. eine Partei, die nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder
4. eine Vereinigung, die nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes oder nach Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen verboten ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Eine Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

(2) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell feststehenden Personenkreis beschränkt ist.

(3) Ob eine Versammlung vorliegt, entscheidet sich maßgebend nach dem

1. kommunikativen Anliegen des Veranstalters oder der Teilnehmer,
2. Gesamtgepräge bei mehrfachen Zwecken (öffentliche Einflussnahme oder Unterhaltung), wobei die öffentliche Meinungsbildung gegenüber dem Unterhaltungszweck nicht in den Hintergrund treten darf, sowie
3. nach dem Grad und Umfang der Kommerzialisierung.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz nur für öffentliche Versammlungen.

§ 3 Veranstaltungsleitung

(1) Der Veranstalter leitet die Versammlung. Er kann die Leitung einer natürlichen Person übertragen.

(2) Veranstaltet eine Vereinigung die Versammlung, ist Leiter die Person, die den Vorsitz der Vereinigung führt, es sei denn, der Veranstalter hat die Leitung nach Absatz 1 Satz 2 auf eine andere natürliche Person übertragen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Spontanversammlungen nach § 15 Abs. 3.

§ 4

Leitungsrechte und -pflichten

(1) Der Leiter

1. bestimmt den Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Erteilung und Entziehung des Worts,
2. hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen,
3. kann die Versammlung jederzeit schließen,
4. muss während der Versammlung anwesend sein,
5. übt das Hausrecht aus und
6. kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.

(2) Der Leiter kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Anzahl volljähriger Ordner bedienen. Die Ordner müssen als solche eindeutig gekennzeichnet sein. Der Leiter darf keine Ordner einsetzen, die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.

(3) Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen, wenn ohne die Erhöhung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist.

(4) Polizeibeamte und Mitarbeiter beziehungsweise Beamte kommunaler Ordnungsbehörden haben das Recht auf Zugang und auf einen angemessenen Platz

1. bei Versammlungen unter freiem Himmel, wenn dies zu ihrer hoheitlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
2. bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten vorliegen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit anzunehmen ist.

Polizeibeamte und Mitarbeiter beziehungsweise Beamte kommunaler Ordnungsbehörden haben sich dem Leiter zu erkennen zu geben; bei Versammlungen unter freiem Himmel genügt es, wenn dies die entsprechende Einsatzleitung tut.

§ 5

Pflichten der teilnehmenden Personen

(1) Personen, die an der Versammlung teilnehmen, haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der Ordner zu befolgen.

(2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie unverzüglich zu verlassen.

(3) Wird eine Versammlung aufgelöst, haben sich alle teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen.

§ 6

Waffenverbot

Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde

1. bei Versammlungen mit sich zu führen oder

2. auf dem Weg zu Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

§ 7
Uniformierungsverbot

Es ist verboten, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder uniformähnliche Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht.

§ 8
Einladung

Wer zu einer öffentlichen Versammlung einlädt, muss als Veranstalter in der Einladung seinen Namen und seine Kontaktdaten angeben.

§ 9
Störungsverbot

(1) Störungen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung öffentlicher oder nichtöffentlicher Versammlungen zu verhindern, sind verboten.

(2) Es ist insbesondere verboten,

1. in der Absicht, nicht verbotene öffentliche oder nicht-öffentliche Versammlungen zu verhindern oder ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vorzunehmen oder anzudrohen oder erhebliche Störungen zu verursachen oder
2. bei einer öffentlichen Versammlung dem Leiter oder den Ordnern in der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Ordnungsaufgaben mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand zu leisten oder sie während der Ausübung ihrer Ordnungsaufgaben tätlich anzugreifen.

§ 10
Aufrufverbot

Es ist verboten, öffentlich, in einer öffentlichen oder nicht-öffentlichen Versammlung, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.

§ 11
Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen

(1) Die Polizei darf bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen von Teilnehmern nur offen und nur dann anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Für Übersichtsaufnahmen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Polizei darf Übersichtsaufnahmen von Versammlungen unter freiem Himmel anfertigen und aufzeichnen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von Versammlungen, von Teilen hiervon oder ihrem Umfeld erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Die Identifizierung einer auf den Übersichtsaufnahmen oder -aufzeichnungen abgebildeten Person ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

(3) Die nach Absatz 1 oder 2 angefertigten Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung unverzüglich auszuwerten und spätestens innerhalb von zwei Monaten zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung oder
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu besorgen ist, dass von dieser Person erhebliche Gefahren für künftige Versammlungen ausgehen.

Soweit die Identifizierung von Personen auf Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen für Zwecke nach Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich ist, ist sie technisch unumkehrbar auszuschließen. Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Entstehung zu löschen, es sei denn, sie werden inzwischen zur Verfolgung von Straftaten nach Absatz 3 Nr. 1 benötigt.

(4) Soweit Übersichtsaufzeichnungen nach Absatz 2 Satz 2 zur polizeilichen Aus- und Fortbildung benötigt werden, ist hierzu eine eigene Fassung herzustellen, die eine Identifizierung der darauf abgebildeten Personen unumkehrbar ausschließt. Sie darf nicht für andere Zwecke genutzt werden. Die Herstellung einer eigenen Fassung für Zwecke der polizeilichen Aus- und Fortbildung ist nur zulässig, solange die Aufzeichnung nicht nach Absatz 3 zu löschen ist.

(5) Die Gründe für die Anfertigung von Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen nach Absatz 1 und 2 und für ihre Verwendung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind zu dokumentieren. Werden von Übersichtsaufzeichnungen eigene Fassungen nach Absatz 4 Satz 1 hergestellt, sind die Notwendigkeit für die polizeiliche Aus- und Fortbildung, die Anzahl der hergestellten Fassungen sowie der Ort der Aufbewahrung zu dokumentieren.

(6) Die Befugnisse zur Erhebung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen

§ 12

Verbot einer öffentlichen Versammlung

Das Abhalten einer Versammlung in einem geschlossenen Raum kann durch die zuständige Behörde nur im Einzelfall und nur dann verboten werden, wenn

1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt und im Falle von § 1 Abs. 2 Nr. 4 das Verbot durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist,
2. der Veranstalter oder Leiter der Versammlung Teilnehmern Zutritt gewährt, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 6 mit sich führen,
3. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf der Versammlung anstreben,
4. Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.

§ 13

Beschränkung des Teilnehmerkreises

(1) Bestimmte Personen oder Personenkreise können in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden.

(2) Pressevertreter können nicht ausgeschlossen werden; sie haben sich dem Leiter der Versammlung gegenüber durch ihren Presseausweis ordnungsgemäß auszuweisen.

§ 14

Auflösung einer Versammlung

(1) Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde die Versammlung nur dann und unter Angabe des Grundes auflösen, wenn

1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 fällt und im Falle von § 1 Abs. 2 Nr. 4 das Verbot durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist,
2. die Versammlung einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer besteht,
3. der Leiter Personen, die Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 6 mit sich führen, nicht sofort ausschließt und für die Durchführung des Ausschlusses sorgt,
4. durch den Verlauf der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert oder angereizt wird und der Leiter dies nicht unverzüglich unterbindet.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 bis 4 ist die Auflösung nur zulässig, wenn andere hoheitliche Maßnahmen, insbesondere eine Unterbrechung, nicht ausreichen.

(2) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen.

Abschnitt 3**Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel**

§ 15

Anzeigepflicht

(1) Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 72 Stunden vor ihrer Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. Eine Anzeige ist frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn möglich. Bekanntgabe einer Versammlung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis.

(2) In der Anzeige sind anzugeben

1. der Ort der Versammlung,
2. der Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des beabsichtigten Endes der Versammlung,
3. das Versammlungsthema,
4. der Veranstalter und der Leiter mit ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen und Anschrift (persönliche Daten),
5. bei sich fortbewegenden Versammlungen der beabsichtigte Streckenverlauf,
6. die erwartete Zahl der Teilnehmenden Personen,
7. der beabsichtigte Ablauf der Veranstaltung,
8. die zur Durchführung der Veranstaltung mitgeführten Gegenstände oder die verwendeten technischen Hilfsmittel sowie
9. die vorgesehene Zahl der Ordner.

Der Veranstalter hat wesentliche Änderungen der Angaben nach § 15 Abs. 2 Satz 1 der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Anzeigepflicht entfällt für Versammlungen, die sich aus aktuellem Anlass augenblicklich und ohne Veranstalter bilden (Spontanversammlungen) und für Versammlungen, bei denen der mit der Versammlung verfolgte Zweck bei Einhaltung der Anmeldefrist nicht erreicht werden kann (Eilversammlungen).

(4) Die zuständige Behörde erörtert im Rahmen der erforderlichen Zusammenarbeit mit dem Veranstalter Einzelheiten der Durchführung der Versammlung, insbesondere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, und wirkt auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung hin. Dem Veranstalter ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern und sachdienliche Fragen zu stellen. Der Veranstalter soll mit den zuständigen Behörden kooperieren, insbesondere Auskunft über Art, Umfang und vorgesehenen Ablauf der Veranstaltung geben.

(5) Die zuständige Behörde kann den Leiter einer Veranstaltung ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet.

(6) Die Verwendung von Ordnern bedarf der Genehmigung. Sie ist bei der Anmeldung zu beantragen.

(7) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die persönlichen Daten eines Ordners mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. Die zuständige Behörde kann den Ordner ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

§ 16

Beschränkungen, Verbote, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung von bestimmten Beschränkungen abhängig machen oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist, schützenswerte gefährdete Rechte Dritter oder der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Artikel 20a GG) unzumutbar beeinträchtigt werden.

(2) Eine Versammlung unter freiem Himmel kann insbesondere auch dann von bestimmten Beschränkungen abhängig gemacht oder verboten werden, wenn

1. die Versammlung an einem Ort oder Tag stattfindet, der in besonderer Weise an
 - a) Menschen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen oder wegen einer Behinderung Opfer menschenunwürdiger Behandlung waren,
 - b) Menschen, die Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistet haben,
 - c) die zivilen oder militärischen Opfer des zweiten Weltkrieges,
 - d) die Opfer der schweren Menschenrechtsverletzungen während der Zeiten der sowjetischen Besatzung und der SED-Diktatur erinnert und
2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Art und Weise der Durchführung der Versammlung die Gefahr einer erheblichen Verletzung ethischer und sozialer Grundanschauungen besteht, insbesondere die Würde oder Ehre von Personen im Sinne von Satz 1 Nr. 1 verletzt wird.

Gleiches gilt, wenn die Versammlung an einem Tag stattfindet, der

1. an die Schrecken der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder der SED-Diktatur erinnert oder
2. unter diesen Regimen besonders begangen wurde.

(3) Eine Versammlung verletzt die ethischen und sozialen Grundanschauungen in erheblicher Weise regelmäßig dann, wenn die Versammlung

1. die nationalsozialistische Gewaltherrschaft billigt, verherrlicht, rechtfertigt oder verharmlost, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus, und dadurch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde oder Ehre der Opfer besteht,
2. durch die Art und Weise der Durchführung ein Klima der Gewaltdemonstration oder potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt oder durch das Gesamtgepräge an die Riten und Symbole der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft anknüpft und Dritte hierdurch eingeschüchtert werden,
3. das friedliche Zusammenleben der Völker stört oder
4. die Menschenrechtsverletzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d verharmlost oder leugnet und dadurch

die Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde oder Ehre der Opfer besteht.

(4) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung auflösen, wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 oder 2 gegeben sind. Sie kann eine Versammlung, die oder der nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 Satz 1 anzumelden war, darüber hinaus auflösen, wenn

1. keine Anmeldung erfolgte,
2. von den Angaben der Anmeldung abgewichen wird oder
3. den Beschränkungen zuwidergehandelt wird und andere Maßnahmen nicht ausreichen.

(5) Die zuständige Behörde kann teilnehmende Personen, die die Ordnung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.

(6) Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen.

§ 16 a

Ausnahmen für religiöse Feiern und Volksfeste

Die Bestimmungen in den §§ 15 bis 16 finden keine Anwendung für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.

§ 17

Erinnerungsorte und Erinnerungstage

(1) Orte nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 sind:

1. die KZ-Gedenkstätte Buchenwald,
2. die KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora,
3. die Wegstrecke des Todesmarsches des KZ Buchenwald,
4. die große/neue Synagoge, Erfurt,
5. der Erinnerungsort "Topf und Söhne" in Erfurt,
6. die Gedenkstätte "Laura" (Außenlager des KZ Buchenwald), Lehesten/OT Schmiedebach,
7. die ehemaligen Landesheilanstalten, Stadtroda, Pfaffenroda, Hildburghausen,
8. die Synagoge Aschenhausen,
9. die ehemalige zentrale Hinrichtungsstätte des NS-Gaus Thüringen, Weimar (heute Sitz des Landgerichts Weimar),
10. die Gedenkstätte Andreasstraße, Erfurt,
11. die Gedenkstätte Amthordurchgang, Gera,
12. das BStU-Archiv, Ast. Suhl, Suhl,
13. das Grenzmuseum Teistungen mit Mahnmal für die Grenzopfer.

Die räumliche Abgrenzung der in Satz 1 genannten Orte ergibt sich aus einer durch das Thüringer Innenministerium zu erlassenden Richtlinie.

(2) Tage nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 sind der 27. Januar, der 11. und 20. April, der 8. Mai, der 17. Juni, der 20. Juli sowie der 9. November.

(3) Das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz vom 21. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2016 (GVBl. S. 169) bleibt unberührt.

§ 18

Schutzwaffen- und Vermummungsverbot

(1) Es ist verboten, bei Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren.

(2) Es ist auch verboten,

1. an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen,
2. bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder
3. sich im Anschluss an oder sonst im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenzuschließen und dabei
 - a) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, mit sich zu führen,
 - b) Schutzwaffen oder sonstige in Nummer 2 bezeichnete Gegenstände mit sich zu führen oder
 - c) in einer in Nummer 1 bezeichneten Aufmachung aufzutreten.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(4) Absatz 1 und 2 gelten nicht für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste.

(5) Die zuständige Behörde kann Personen, die den Verboten nach Absatz 1 und 2 zuwiderhandeln, von der Versammlung ausschließen.

Abschnitt 4**Straf- und Bußgeldvorschriften**

§ 19

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 6 eine Waffe oder einen sonstigen Gegenstand der dort bezeichneten Art mit sich führt, zu einer Versammlung hinschafft, bereithält oder verteilt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder eine erhebliche Störung verursacht oder
3. entgegen § 18 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließt und dabei Waffen oder sonstige Gegenstände der dort bezeichneten Art mit sich führt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 Ordner verwendet,
2. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 einer dort genannten Person Widerstand leistet oder sie tätlich angreift,
3. entgegen § 10 zur Teilnahme an einer Versammlung auffordert,
4. als Veranstalter oder als Leiter einer vollziehbaren Anordnung nach § 12, § 16 oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt,
5. entgegen § 18 Abs. 1 eine Schutzwaffe oder einen einschlägigen Gegenstand mit sich führt,
6. entgegen § 18 Abs. 2 Nr. 1 an einer derartigen Veranstaltung teilnimmt oder den Weg dorthin zurücklegt oder
7. entgegen § 18 Abs. 2 Nr. 3 sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenschließt und dabei den in § 18 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b oder c bezeichneten Verboten zuwiderhandelt.

§ 20

Bußgeldvorschriften

(1) Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer

1. als Leiter entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 Polizeibeamten beziehungsweise Mitarbeitern und Beamten kommunaler Ordnungsbehörden keinen Zugang oder keinen angemessenen Platz einräumt,
2. entgegen § 7 eine Uniform, ein Uniformteil oder ein gleichartiges Kleidungsstück trägt,
3. entgegen § 13 Abs. 2 Pressevertreter ausschließt,
4. als Veranstalter Ordner einsetzt, die von der zuständigen Behörde nach § 15 Abs. 7 abgelehnt wurden,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12, § 14 Abs. 1, § 16 oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt,
6. als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach § 15 Abs. 1 Satz 1 durchführt, ohne dass die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 3 vorliegen oder
7. entgegen § 18 Abs. 2 Nr. 2 einen einschlägigen Gegenstand mit sich führt.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer

1. als Leiter Ordner einsetzt, die anders gekennzeichnet sind, als es nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zulässig ist,
2. entgegen § 5 Abs. 2 die Versammlung nicht unverzüglich verlässt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 sich nicht unverzüglich entfernt,
4. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, entgegen § 9 Abs. 1 eine Versammlung zu stören,
5. als Veranstalter entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 4 persönliche Daten nicht oder nicht richtig mitteilt oder
6. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Mitteilung nicht macht.

§ 21

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 19 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 oder 7 oder Abs. 2 Nr. 4 bezieht, können eingezogen werden. § 74a

des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 22 Einschränkung von Grundrechten

Die §§ 16 bis 18 schränken das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 10 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) ein. § 11 schränkt das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 der Verfassung des Freistaats Thüringen) ein.

§ 23 Zuständigkeiten

(1) Polizei im Sinne dieses Gesetzes sind die im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräfte der Polizei gemäß § 1 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199).

(2) Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Landratsämter und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Ab Beginn der Versammlung und in unaufschiebbaren Fällen kann auch die Polizei Maßnahmen treffen.

(3) Bei Versammlungen unter freiem Himmel, die über das Gebiet einer zuständigen Behörde hinausgehen (überörtliche Versammlungen), genügt der Veranstalter seiner Anzeigepflicht, wenn er die Versammlung gegenüber einer zuständigen Behörde anzeigt. Dies gilt nicht bei Eilverksammlungen nach § 15 Abs. 3. Die zuständige Behörde unterrichtet unverzüglich die übrigen betroffenen zuständigen Behörden und die übergeordneten Landesbehörden.

§ 24 Keine aufschiebende Wirkung der Klage

Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 25 Kosten

Mit Ausnahme von Entscheidungen über Erlaubnisse nach § 6 sind Amtshandlungen nach diesem Gesetz kostenfrei.

§ 26 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2 Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums

§ 15 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innen-

ministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. S. 102), die zuletzt durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVBl. S. 376) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt das Thüringer Gesetz zum Schutz der Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 2019) außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes umfasst das Recht, sich "ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln". Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen enthält auf Landesebene eine im Kern inhaltsgleiche Regelung. Dieses Recht unterliegt für Versammlungen unter freiem Himmel gemäß Artikel 8 Abs. 2 des Grundgesetzes einem Gesetzesvorbehalt. Im Gegensatz dazu gelten für die übrigen Versammlungen nur sogenannte verfassungsunmittelbare Schranken. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf das Versammlungsrecht wegen seiner Bedeutung für die freiheitliche Demokratie nur durch gleichrangige, elementare Rechtsgüter unter strikter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden. Überdies wird das Versammlungsrecht für Meinungsäußerungen in Versammlungen durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes ergänzt, das nach dessen Absatz 2 insbesondere nur durch allgemeine Gesetze sowie das Recht der persönlichen Ehre eingeschränkt werden darf. Im Ergebnis vergleichbare Regelungen finden sich auf der Ebene des Landesverfassungsrechts in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Einfachgesetzliches Versammlungsrecht hat diese verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten und umzusetzen. Wegen ihres Eingriffs in die vorgenannten Grundrechte bedürfen Regelungen zu Versammlungen einer gesetzlichen Grundlage. Dies fordern Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 8 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Grundsatz des Gesetzesvorbehalts.

B. Begründung einzelner Vorschriften**Zu Artikel 1**

Zu § 1:

Die Vorschrift präzisiert und konkretisiert in Absatz 1 die bisherige bundesgesetzliche Regelung und lehnt sich dabei enger an den verfassungsrechtlichen Versammlungsbegriff nach Artikel 8 des Grundgesetzes an. Wie bisher wird die Versammlungsfreiheit als Jedermannsrecht gewährleistet und geht insoweit über den Artikel 8 des Grundgesetzes hinaus. Aufzüge werden nicht mehr explizit genannt, da sie vom Versammlungsbegriff, wie er in § 2 definiert wird, mit umfasst sind. Absatz 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 1 Abs. 2 des Versammlungsgesetzes.

Zu § 2:

Die Regelung ergänzt das bisherige Recht um eine gesetzliche Definition des zentralen Begriffs der "öffentlichen Versammlung". Die Legaldefinition in Absatz 1 lehnt sich an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an, wonach in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nur solche Veranstaltungen fallen, deren Zweck eine auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtete Erörterung oder Kundgebung ist (vergleiche BVerfGE 69, 315 [343]). Für die Eröffnung des Schutzbereichs des Artikel 8 des Grundgesetzes reicht es nicht aus, dass die Teilnehmer bei ihrem gemeinschaftlichen Verhalten durch irgendeinen Zweck miteinander verbunden sind. Das Wort "überwiegend" in Absatz 1 stellt in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur sogenannten "Love-Parade" (vergleiche BVerfG NJW 2001, 2459) klar, dass der Schwerpunkt einer Veranstaltung den Ausschlag für ihre Qualifizierung als Versammlung gibt (Meinungsbildung oder sonstiger

Zweck, zum Beispiel Unterhaltung). Für sonstige Veranstaltungen, die überwiegend anderen, zum Beispiel gewerblichen oder Unterhaltungszwecken, dienen, gelten die allgemeinen Regeln (zum Beispiel über Sondernutzungen, Kosten der Straßenreinigung sowie zu Verkehrsregelungs- und Sicherungspflichten). Eine Zusammenkunft mehrerer Personen ist nur dann eine Versammlung im Sinn des Absatzes 1, wenn sie einen örtlichen Bezug aufweist, so dass virtuelle "Versammlungen" im Internet (zum Beispiel in sog. Chat-Rooms) den Versammlungsbegriff des Absatzes 1 nicht erfüllen. Schließlich stellt Absatz 1 klar, dass zwei Personen ausreichen, um eine Versammlung zu bilden.

Absatz 2 definiert, wann eine Versammlung "öffentlich" ist. Entscheidend ist demnach, dass die Teilnahme nicht auf einen individuell feststehenden Personenkreis beschränkt ist.

Absatz 3 benennt in Ergänzung zu Absatz 1 drei Kriterien, welche die Versammlungsbehörde bei der Entscheidung über das Vorliegen einer Versammlung - und damit der Anwendbarkeit dieses Gesetzes - oder einer überwiegend auf Gewinnerzielung gerichteten Veranstaltung heranzuziehen hat. Hierdurch soll insbesondere dem immer häufiger in den Vordergrund tretenden Kommerzialisierungsgedanken von Versammlungen mit Konzertcharakter entgegengewirkt werden.

Absatz 4 stellt klar, dass das Gesetz grundsätzlich nur für öffentliche, nicht aber für nichtöffentliche Versammlungen gilt. Soweit das Gesetz daher von "Versammlungen" spricht, betrifft die jeweilige Regelung auf Grund von Absatz 3 nur öffentliche Versammlungen. Bezieht eine Regelung ausnahmsweise auch nichtöffentliche Versammlungen ein, stellt das Gesetz dies ausdrücklich klar. So verbietet es etwa das Militanzverbot gemäß § 7, auch an nichtöffentlichen Versammlungen in einer militanten Art und Weise teilzunehmen.

Zu § 3:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 1 bis 3 des Versammlungsgesetzes, ist aber nunmehr den Allgemeinen Bestimmungen zugeordnet und gilt daher für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel.

Zu § 4:

Die Regelung fasst die Aufgaben und Befugnisse der bis dato in den §§ 8, 9 und 12 des Versammlungsgesetzes zusammen und ordnet sie systematisch dem Allgemeinen Teil des Gesetzes zu. Überdies wird der Veranstalter in die Pflicht genommen, für einen friedlichen Verlauf der Versammlung zu sorgen.

Zu § 5:

Die Vorschrift fasst die Regelungen der §§ 10, 11 und 13 Abs. 2 des Versammlungsgesetzes über die Pflichten der teilnehmenden Personen zusammen und ordnet auch diese systematisch dem Allgemeinen Teil des Gesetzes zu.

Zu § 6:

§ 6 übernimmt inhaltlich § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes. Anstelle der bisherigen Formulierung "ohne behördliche Ermächtigung" verwendet § 6 die dem Waffengesetz entsprechende Formulierung "ohne Erlaubnis". Die Vorschrift konkretisiert das in Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes bestimmte Bewaffnungsverbot. Eine Missachtung des Verbots deutet auf eine potenzielle Unfriedlichkeit und damit auf ein Verhalten außerhalb des Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit hin.

Zu § 7:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem Uniformierungsverbot nach § 3 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes.

Zu §§ 9 und 10:

Die Vorschrift fasst die Regelungen des § 2 Abs. 2 und der §§ 21 bis 23 des Versammlungsgesetzes, die das Verbot von Störungen bei Versammlungen betreffen, zusammen. Sie gilt gleichermaßen für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen wie unter freiem Himmel und teilweise auch für nichtöffentliche Versammlungen.

Zu § 11:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 12a des Versammlungsgesetzes, der über die Verweisungsnorm des § 19a des Versammlungsgesetzes auch für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel galt.

Zu §§ 12 bis 14:

Die Regelungen orientieren sich im Wesentlichen an den §§ 5 und 6 des Versammlungsgesetzes über öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen. § 14 regelt die Eingriffsbefugnisse nach Beginn der Versammlung im Wesentlichen entsprechend § 13 des Versammlungsgesetzes.

Zu § 15:

Die Vorschrift greift im Kern den Regelungsinhalt des § 14 des Versammlungsgesetzes auf, ersetzt den Begriff der "Anmeldung" aber durch den Terminus "Anzeige" und weitet die Frist zur Anzeige von vormals 48 auf nunmehr 72 Stunden aus. Mit der Erhöhung soll dem Kooperationsgebot nachgekommen werden, um allen Beteiligten mehr Zeit für Auskünfte, Beratungen und Verhandlungen zu geben. Zudem haben die Behörden mehr Zeit, um die behördlichen Aufgaben erfüllen zu können, die Versammlung vorbereitend zu schützen, und Drittinteressen zu berücksichtigen. Auch die Gerichte profitieren von der Erhöhung der Anzeigefrist und können sich besser vorbereiten. Weiter beschränkt die Vorschrift die Möglichkeit, Versammlungen mehrere Jahre im Voraus auf Vorrat anzuzeigen und sieht erstmals gesetzliche Definitionen für Eil- und Spontanversammlungen vor. Schließlich schafft sie in Anlehnung an § 18 Abs. 2 des Versammlungsgesetzes eine Auskunftspflicht des Veranstalters über die vorgesehenen Ordner.

Zu § 16:

Die Vorschrift entspricht in Teilen § 15 des Versammlungsgesetzes, berücksichtigt aber auch die Entwicklung der versammlungsrechtlichen Rechtsprechung und erweitert im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen die Beschränkungsmöglichkeiten gegenüber extremistischen Versammlungen, die insbesondere die Würde der Opfer des nationalsozialistischen Terrorregimes oder der SED-Diktatur beeinträchtigen.

Absatz 1 der Vorschrift ersetzt den noch in § 15 des Versammlungsgesetzes verwendeten Begriff der "Auflage" durch den Begriff der "Beschränkung". In rechtsdogmatischer Hinsicht ist eine Auflage im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz eine Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt. Versammlungen sind aber zulassungsfrei, so dass der für eine Auflage notwendige Verwaltungsakt nicht vorliegt. Es handelt sich bei einer Beschränkung daher um einen selbständigen Verwaltungsakt.

Die Vorschrift nennt die Maßnahmen der "Beschränkung" und des "Verbots" in der Reihenfolge, in der sie nach dem Grundsatz der Verhältnis-

mäßigkeit in Betracht kommen. Danach gehen Beschränkungen einem Verbot vor, sofern diese ausreichen, um eine Gefahr für die in Absatz 1 genannten Rechtsgüter abzuwenden.

Die versammlungsrechtliche Generalklausel, die eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung voraussetzt, hat sich in der Praxis als flexibles Instrument zur Erfassung unterschiedlichster Versammlungssachverhalte bewährt. Absatz 1 übernimmt daher diese Generalklausel. Dies gilt auch für das Schutzgut der öffentlichen Ordnung, das einen wichtigen Auffangtatbestand darstellt, um gegen neuartige oder atypische Gefahrenatbestände einschreiten zu können, die (noch) nicht die öffentliche Sicherheit berühren. In der Gesetzesformulierung wird auch klargestellt, dass Rechte Dritter durch Versammlungen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen. Zwar ist dies auch nach bisherigem Recht schon möglich, dennoch spielen die Rechte Dritter bei der Abwägung mit der Versammlungsfreiheit in der Rechtspraxis gegenwärtig nur eine untergeordnete Rolle. Die Formulierung versteht sich daher als Anstoßwirkung, das Instrument der beschränkenden Verfügung zu nutzen, wenn eine unzumutbare Beeinträchtigung von Rechten Dritter droht.

Absatz 2 ist gegenüber der Generalbefugnis des Absatzes 1 spezieller, was der Einleitungssatz des Absatzes 2 durch das Wort "insbesondere" klarstellt. Die Generalbefugnis bleibt von der Regelung des Absatzes 2 unberührt; die Voraussetzungen für Beschränkungen von Versammlungen nach Absatz 2 verschärfen also nicht die allgemeinen Anforderungen an Beschränkungsmöglichkeiten nach Absatz 1.

Sinn und Zweck der Norm ist zum einen der Schutz der Würde der Opfer des Nationalsozialismus und der SED-Diktatur vor Versammlungen, die an symbolträchtigen, entweder an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft oder das SED-Regime erinnernden, Tagen oder Orten stattfinden sollen (Absatz 2 Nr. 1). Aufgrund der zahlreichen Orte und Tage, denen mit Blick auf die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft sowie das SED-Unrechtsregime ein erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, ist es notwendig, auch für diese Orte und Tage - neben den in § 17 explizit genannten Erinnerungsorten und Tagen - Regelungen vorzusehen, die bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ein Einschreiten der Versammlungsbehörde erlaubt.

Zum anderen will die Norm - unabhängig von einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer - Tage und Orte mit Symbolkraft im vorgenannten Sinn auch vor Versammlungen schützen, die, etwa aufgrund ihrer Provokationswirkung, grundlegende soziale oder ethische Anschauungen erheblich zu verletzen drohen (Absatz 2 Nr. 2).

Im Gegensatz zu § 15 Abs. 2 des Versammlungsgesetzes zielt die Norm nicht nur darauf ab, die Würde der Opfer der genannten Diktaturen an einzelnen, symbolträchtigen (Tagen und) Orten zu schützen, sondern erstreckt diesen Schutz auch gegen Meinungen, die auf Versammlungen geäußert werden, welche die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft oder die SED-Diktatur in ein positives Licht rücken - jeweils unter der Voraussetzung, dass dadurch die Würde der Opfer gefährdet wird (Absatz 2 Nr. 2).

Voraussetzung für eine Beschränkung oder ein Verbot nach Absatz 2 ist zunächst, dass die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft oder an das SED-Unrechtsregime erinnernder Sinngehalt mit gewichti-

ger Symbolkraft zukommt - vergleiche Nummer 1 a bis d. Da einer Versammlung grundsätzlich ein Selbstbestimmungsrecht über Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung zukommt, ist eine Beschränkung insoweit nur ausnahmsweise möglich. Es muss sich bei den Tagen und Orten gemäß Nummer 1 um solche handeln, deren Sinngehalt eindeutig an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft oder die SED-Diktatur erinnert und denen deshalb eine entsprechend gewichtige Symbolkraft zukommt. Die Regelung schützt - unter den vorgenannten Voraussetzungen - mithin sämtliche Tage und Orte, die mit einer der beiden Diktaturen in Verbindung stehen. Exemplarisch fallen darunter der 20. April (Geburtstag von Adolf Hitler), der 1. September (Überfall auf Polen), der 9. November (Reichspogromnacht) oder den 17. Juni (Volksaufstand in der DDR). Die gewichtige Symbolkraft des Tages und Ortes kann zum einen aus dem Gewicht der Ereignisse folgen, die an diesem Tag oder Ort während der Zeit des Nationalsozialismus oder der SED-Diktatur stattgefunden haben und die dem Tag oder Ort dadurch eine heute noch bekannte historische Bedeutung verleihen. Die Symbolkraft kann sich aber zum anderen auch aus bewussten Akten des Gedenkens neuerer Zeit ergeben, die die Erinnerung an nationalsozialistisches Leid und Unrecht an diesem Tag oder Ort wach halten wollen (zum Beispiel der 27. Januar - Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz).

Zusätzlich zu der gewichtigen Symbolkraft des Tages oder Ortes verlangt Absatz 2 in der Nummer 2 die Besorgnis einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer oder die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen. Die Regelung stellt unterschiedliche Anforderungen an die Gefahrenprognose. Während es bei der Würde der Opfer bereits genügt, dass ihre Beeinträchtigung bei Durchführung der Versammlung zu besorgen ist, also Tatsachen eine entsprechende Annahme rechtfertigen, muss bei den grundlegenden sozialen oder ethischen Anschauungen die unmittelbare Gefahr ihrer erheblichen Verletzung bestehen. Letzteres setzt eine konkrete, durch Tatsachen gesicherte Gefahrenprognose voraus. Der Grund für die unterschiedlichen Prognosemaßstäbe liegt darin, dass die Würde der Opfer das weitaus höher zu gewichtende Schutzgut darstellt. Es ist ein allgemeiner Grundsatz des Sicherheitsrechts, an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist. Ein bloßer Verdacht oder reine Vermutungen reichen aber für eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer nicht aus.

Von der Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auszugehen, wenn der Versammlung an diesem Tag oder Ort eine Provokationswirkung zukommt, die dazu führt, dass die Mehrheit der Bevölkerung diese Versammlung nicht nur als belästigend oder empörend, sondern als schlechthin unerträglich und selbst in einem demokratischen, pluralistischen Gemeinwesen als inakzeptabel empfindet. Ob eine unmittelbare Gefahr einer derartigen Verletzung besteht, ist im Einzelfall anhand von Form und Inhalt der jeweiligen Versammlung zu prüfen.

Unter den Voraussetzungen von Absatz 2 sind in aller Regel nur Beschränkungen, aber keine Verbote möglich, da einer Gefährdung der dort genannten Schutzgüter regelmäßig bereits mit einer zeitlichen Verschiebung der Versammlung auf einen anderen Tag oder ihrer Verlegung an einen anderen Ort hinreichend begegnet werden kann.

Absatz 3 konkretisiert die in Absatz 2 Nr. 2 genannte Verletzung von ethischen und sozialen Grundanschauungen durch eine nicht enumerative Auflistung von bestimmten Versammlungsabläufen. Von einer Verletzung ethnischer und sozialer Grundanschauungen ist in Ergänzung zu dem bereits Vorgenannten regelmäßig auch dann auszugehen, wenn durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, etwa durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus.

Absatz 4 ergänzt die bisherige Ermächtigung des § 15 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes zur Auflösung einer Versammlung um die Befugnis zur nachträglichen Beschränkung oder Auflösung. Die nachträgliche Beschränkung ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an Stelle der Auflösung als milderes Mittel zulässig. Die Auflösung ist ultima ratio und darf erst dann erfolgen, wenn das mildere Mittel der nachträglichen Beschränkung zur Gefahrenabwehr nicht ausreicht. Die Vorschrift berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine Versammlung nicht allein deshalb aufgelöst werden darf, weil sie nicht angezeigt worden ist, von den Angaben der Anzeige abgewichen oder Beschränkungen zuwider gehandelt wird. Schließlich ergänzt die Vorschrift das bisherige Recht um eine Regelung, wonach eine Versammlung nach Versammlungsbeginn beschränkt oder verboten werden kann, wenn gerichtlichen Beschränkungen zuwidergehandelt wird.

Absatz 5 regelt den Ausschluss von Störern bei Versammlungen unter freiem Himmel und entspricht im Wesentlichen § 18 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes. Zuständige Behörde ist nach Versammlungsbeginn gemäß § 23 Satz 2 die Polizei. Die Entscheidung über ein Einschreiten nach Absatz 5 liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Der Ausschluss von Störern von der Teilnahme an der Versammlung kann als milderes Mittel auch die Stelle einer Beschränkung oder eines Verbots in Frage kommen. Ein Ausschluss nach Absatz 5 hat zur Folge, dass die Person(en) ihren Status als Teilnehmer der Versammlung verlieren und nach § 5 Abs. 2 verpflichtet ist/sind, die Versammlung unverzüglich zu verlassen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 dar.

Absatz 6 entspricht § 15 Abs. 4 des Versammlungsgesetzes.

Zu § 16 a:

Die Vorschrift entspricht § 17 des Versammlungsgesetzes.

Zu § 17:

Die Vorschrift benennt in Absatz 1 Nr. 1 bis 13 Orte im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 1. Die Auflistung ist nicht enumerativ. In Absatz 2 der Regelung werden - ebenfalls nicht enumerativ - historisch bedeutsame Tage im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 1 genannt.

Zu § 18:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 18 des Versammlungsgesetzes.

Zu § 19:

§ 19 übernimmt die Straftatbestände der §§ 21 bis 28 des Versammlungsgesetzes und fasst sie in einer Strafvorschrift zusammen, systematisiert sie und löst Wertungswidersprüche.

Zu § 20:

Die Vorschrift knüpft an die Bußgeldtatbestände der §§ 29, 29a des Versammlungsgesetzes an und fasst sie in einer Norm zusammen.

Zu § 21:

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt des § 30 des Versammlungsgesetzes und ist an die Straf- und Bußgeldtatbestände der §§ 19 und 20 angepasst. Die Vorschrift soll die Einziehung insbesondere von Waffen, Schutzwaffen und Uniformen ermöglichen. Rechtsfolge der Einziehung ist, dass das Eigentum an dem Gegenstand auf den Staat übergeht.

Zu § 22:

Die Vorschrift erfüllt das Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes für Gesetze, welche die Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und die Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Grundgesetz beschränken.

Zu § 23:

Die Regelung übernimmt die bisherige Zuständigkeitsregelung für die Versammlungsbehörden nach dem Gesetz zur Ausführung des Versammlungsgesetzes.

Zu § 24:

Die Vorschrift bestimmt, dass die aufschiebende Wirkung von Klagen gegen Verwaltungsakte, die nach dem Thüringer Versammlungsgesetz erlassen werden, ausgeschlossen ist. Vor Versammlungsbeginn ergibt sich die Notwendigkeit von Versammlungsbeschränkungen und -verboten in aller Regel zu kurzfristig, als dass innerhalb der verbleibenden Zeit bis zum Beginn der Versammlung noch ein verwaltungsgerichtliches Klageverfahren durchgeführt werden könnte. Dieser Sachlage trägt § 24 Rechnung. Das zur Gefahrenabwehr notwendige Handeln der Behörde lässt im Regelfall keinen Aufschub zu. Deshalb wird das Handeln der zuständigen Versammlungsbehörde hinsichtlich der sofortigen Vollziehbarkeit dem Handeln von Polizeivollzugsbeamten gleichgestellt. Es soll kein Unterschied bestehen, ob die Versammlungsbehörde oder die Polizei handelt. Dem Betroffenen bleibt es unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten, sei es im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens oder im Wege einer nachträglichen Fortsetzungsfeststellungsklage.

Zu § 25:

Die Vorschrift erklärt Amtshandlungen nach diesem Gesetz für kostenfrei. Bisher sind Verbote und Auflagen nach § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes gebührenpflichtig. Das Bundesverfassungsgericht entschied aber mit Beschluss vom 25. Oktober 2007 (Az.: 1 BvR 943/02), dass eine Kostenpflicht für versammlungsrechtliche Auflagen mittelbar in die Versammlungsfreiheit eingreife und im Ergebnis allenfalls dann zu rechtfertigen sei, wenn der Veranstalter der Versammlung selbst eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu verantworten habe.

Zu § 26:

Die Vorschrift enthält die Gleichstellungsbestimmung.

Zu Artikel 2

Aufgrund der in Artikel 1 unter § 24 Abs. 2 enthaltenen Regelung hebt diese Vorschrift § 15 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. S. 102) auf.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des Thüringer Gesetzes zum Schutze der Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 219).

Für die Fraktion:

Geibert